

Schwyz, 20. Februar 2019

Deponiestandort Buechberg Wangen und Tuggen

Beantwortung der Kleinen Anfrage KA 2/19

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 28. Januar 2019 wurde durch die Kantonsräte Anton Bamert und Erich Feusi folgende Kleine Anfrage eingereicht:

Deponiestandort Buechberg Wangen und Tuggen

«Im Dezember 2018 wurde ein Flugblatt in die Haushaltungen der Gemeinde Tuggen verschickt mit dem Titel «Wald statt Deponie». Es ist unterzeichnet von den Gebrüdern Schätti in Tuggen. Es werden viele Behauptungen aufgestellt und es werden sogar Strafuntersuchungen verlangt. Die KIBAG, der Gemeinderat Tuggen, das kantonale Amt für Umweltschutz (AfU) sowie der Umweltdepartements-Vorsteher werden massiv angegriffen, u.a.:

- *Mutmassliche Grundwasserschutz-Verletzungen*
- *Mutmasslich ungetreue Amtsführung*
- *Mutmassliche Korruption*

Mit dem Flugblatt wird unterstellt, dass das Wasser in der Gemeinde Tuggen gefährdet sei. Deshalb sollen sich die Bürger Gedanken über das «kostbare Buechberg-Wasser» machen. Wir wollen, dass die Verfahren für solche Deponiestandorte korrekt ablaufen und die Umweltauflagen eingehalten werden. Deshalb haben wir uns Gedanken gemacht und möchten folgende Fragen beantwortet haben:

- 1. Wie steht es um die Deponieplanung im Kanton Schwyz?*
- 2. Was ist der aktuelle Stand in den Kiesgruben und den Deponiestandorten am Buechberg?*
- 3. Was tut der Kanton Schwyz, um die Anforderungen an die notwendigen Deponievolumen im Kanton Schwyz zu erfüllen - unter Gewährleistung aller Umweltaspekte? »*

2. Antwort des Umweltdepartements

2.1 Allgemein

Unverschmutzter Aushub, also Untergrund, welcher bei Bau- resp. Tiefbauarbeiten anfällt, gilt als Abfall. Der Umgang mit Abfällen ist im Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, SR 814.01, USG) und in der Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, SR 814.600, VVEA) sowie der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (SR 814.610, VeVA) geregelt. In der Schweiz gelten die Grundsätze, dass Abfälle vermieden, verwertet oder umweltverträglich entsorgt werden. Dementsprechend wird anfallender Abfall möglichst aufbereitet und wiederverwertet. Abfälle, die weder verbrannt noch verwertet werden können, werden endgültig und kontrolliert in Deponien abgelagert.

Wird unverschmutzter Aushub für das Auffüllen von Kiesgruben und Steinbrüchen verwendet, gilt dies als Verwertung und nicht als Entsorgung. Daher spricht der Gesetzgeber bei Kiesgruben und Steinbrüchen auch nicht von Deponien, sondern von Wiederauffüllungen und Rekultivierungen. Im Kanton Schwyz fallen durchschnittlich circa 4.7 m³ unverschmutzter Aushub pro Einwohner und Jahr oder gesamthaft rund 700 000 m³ pro Jahr an.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Wie steht es um die Deponieplanung im Kanton Schwyz?

Die Deponieplanung 2017 ist abrufbar unter: www.sz.ch/umwelt > Deponien > Bericht und Standorte 2017. Für die sechs Deponieregionen Höfe/March, Einsiedeln/Ybrig, Talkessel Schwyz, Küssnacht, Muotathal und Wägital sind, mit Ausnahme von Einsiedeln/Ybrig, genügend Deponievolumen für unverschmutztes Aushubmaterial (Typ A) für den Planungshorizont von 20 Jahren vorgesehen werden. In der Region Einsiedeln/Ybrig sind aus verschiedenen Gründen lediglich zwei Drittel der notwendigen Kapazität vorgesehen.

Der Richtplan des Kantons Schwyz wurde 2016 gemäss Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (SR 700) angepasst und vom Bundesrat am 24. Mai 2017 genehmigt. Bereits im Rahmen dieser Anpassungen wurde signalisiert, dass gewisse Themen aufgrund ihres damaligen Bearbeitungsstandes erst nach der Genehmigung nachgeführt werden, insbesondere die Abbau- und Deponieplanung. Die vorgeschlagenen Deponie- und Abbaustandorte werden nun in diese erste Nachführung des Richtplans aufgenommen, für welchen bis im Dezember 2018 die öffentliche Mitwirkung durchgeführt wurde. Momentan läuft die Auswertung der Eingaben zum Richtplan. Die Genehmigung der Richtplannachführung durch den Bundesrat ist im Sommer/Herbst 2019 vorgesehen. Die im Richtplan eingetragenen Deponiestandorte müssen dann durch Bauunternehmen weiter geplant und für die Einzonung aufbereitet werden. Nach positiver Gemeindeabstimmung erfolgt das Baubewilligungsverfahren mit der Erteilung der Errichtungsbewilligung und danach der Betriebsbewilligung.

Die Deponieplanung muss gemäss Art. 4 VVEA mindestens alle fünf Jahre überprüft werden, das nächste Mal also 2022. Es hat sich im Rahmen der Planung 2017 und nun beim Eintrag in den Richtplan gezeigt, dass es zunehmend schwieriger wird, geeignete Deponiestandorte zu finden. Es ist heutzutage nur schwer möglich, einen Standort inklusive dessen Erschliessung zu finden, zu welchem die betroffenen Grundeigentümer Hand bieten und der sämtlichen Kriterien für den Schutz des Grundwassers, der Oberflächengewässer, der Natur und Landschaft, des Waldes, der Siedlungen, der Infrastrukturanlagen, der Kulturgüter, der Naturgefahren und der Landwirtschaft ohne Einschränkungen zu genügen vermag und letztlich auch noch wirtschaftlich ist. Es muss daher in einer Interessenabwägung, mit Einbezug aller Kriterien, ein Kompromiss gesucht werden.

Eine wichtige Aufgabe von Behörden und Bauunternehmen ist es, in der Bevölkerung klarzustellen, dass eine Deponie Typ A keine «Giftgrube» ist, sondern dass dort nur unverschmutztes Aushubmaterial abgelagert wird und werden darf. Dies wird mehrmals pro Jahr durch die zuständigen Behörden mittels angemeldeten und unangemeldeten Kontrollen überprüft. Dadurch ist es in den letzten 15 Jahren nicht mehr zu Fehlablagerungen gekommen. Einzelne Anlieferungen mit einigen Bau-schuttfragmenten wird es auch künftig geben, denn nach dem Gesetz ist eine Verunreinigung des Aushubmaterials mit maximal 1% mineralischer Bauabfälle toleriert.

2.2.2 Was ist der aktuelle Stand in den Kiesgruben und den Deponiestandorten am Buechberg?

Die offenen Abbaustellen Bachtellen und Girendorf der Kibag AG sind Kiesgruben, die teils in Wiederauffüllung begriffen sind. Unverschmutztes Aushubmaterial (Typ A) muss gemäss Art. 19 Abs. 1 VVEA verwertet werden, unter anderem nach Bst. c für die Wiederauffüllung von Materialentnahmestellen also u. a. Kiesgruben. Es handelt sich bei den Wiederauffüllungen von Kiesgruben rechtlich nicht um Deponien, sondern um Verwertungsstellen von unverschmutztem Aushubmaterial.

Folgende Abbau- und Deponiestandorte im Gebiet «Buechberg» sind Gegenstand der Richtplananpassung 2018:

Abbaustandorte:

Nr.	Objektstandort	Abbaumaterial	Projektiertes Volumen [m³]
W-4.2-05	Tuggen: Bachtellen (Erweiterung)	Kies/Sand	150 000
W-4.2-06	Tuggen: Girendorf (Erweiterung)	Kies/Sand	450 000
W-4.2-07	Tuggen: Kählholz Eichholz Ränken	Kies/Sand	1 000 000
W-4.2-08	Tuggen: Oberluft (Erweiterung)	Kies/Sand	90 000

Deponiestandorte resp. Wiederauffüllungen:

Nr.	Objektstandort	Deponie-Typ	Projektiertes Volumen [m³]
W-5.2.4-08	Tuggen: Bachtellen (Überhöhung*)	A (Aushub)	2 300 000
W-5.2.4-09	Tuggen: Oberluft (Überhöhung*)	A (Aushub)	500 000

*Unter Überhöhung versteht man ein grösseres Auffüllvolumen als ursprünglich vorgesehen aber in der Regel nicht mehr Volumen als gesamthaft Material ausgebeutet wurde.

Die Abbaubewilligung der Abbaustelle Girendorf in Tuggen wurde im Jahr 2017 von Verwaltungs- und Bundesgericht als abgelaufen beurteilt. Seit Ende 2016 wird kein Kies mehr abgebaut. Bevor ein neues Bewilligungsgesuch eingereicht werden kann, ist ein umfangreiches Monitoring des Grundwasserspiegels notwendig. Dafür wurden im Herbst 2018 fünf Kernbohrungen bis in die grundwasserführenden Schichten abgeteuft und zu Grundwassermessstellen ausgebaut.

Ein Verlängerungsgesuch für die ursprünglich bewilligte Kote der Wiederauffüllung der Abbaustelle Bachtellen bis 31. Dezember 2019 ist hängig. Die Rekultivierung muss gemäss Bewilligung bis 2020 abgeschlossen sein. Aufgrund von Einsprachen, insbesondere bei den Verlängerungsgesuchen, verzögerte sich die Wiederauffüllung der Kiesgrube in den vergangenen Jahren. Die Kibag AG plant zudem für die ehemalige Abbaustelle Bachtellen eine Überhöhung, bei welcher sie unverschmutztes Aushubmaterial über die dazumal bewilligte Kote einbauen möchte. Das Projekt befindet sich im Bewilligungsverfahren und eine Umweltverträglichkeitsprüfung läuft zurzeit.

2.2.3 Was tut der Kanton Schwyz, um die Anforderungen an die notwendigen Deponievolumen im Kanton Schwyz zu erfüllen – unter Gewährleistung aller Umweltaspekte?

Das Amt für Umweltschutz (AfU) des Kantons Schwyz ist dafür verantwortlich, dass Abfälle wie unverschmutzter Aushub (Typ A) oder schadstoffarme Fraktionen von Bauabfällen (Typ B) nur auf Deponien abgelagert werden und dass genügend solche Anlagen zur Verfügung stehen (Art. 30e und 31 USG, Art. 4 Abs. 1 Bst. d und Art. 5 Abs. 2 VVEA, § 8 und § 13 Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz vom 24. Mai 2000 (SRSZ 711.110)).

Deponien sind raumwirksame Vorhaben, welche im Rahmen der kantonalen Deponieplanung in einem mehrstufigen Verfahren evaluiert werden. Die Deponieplanung 2017 beschränkte sich dabei auf die Deponietypen A (unverschmutztes Aushubmaterial) und B (Bauschutt [Inertstoffe]). Die bestgeeigneten Standorte, welche zusammen den Bedarf für einen Planungshorizont von 20 Jahren abdecken, werden zur Aufnahme in den kantonalen Richtplan vorgeschlagen.

Die Deponietypen C (Reststoffe), D (Schlacke) und E (Reaktorstoffe) werden in einer folgenden Aktualisierung der Deponieplanung evaluiert werden müssen. Unabhängig davon wird seit geraumer Zeit ein Projekt für eine Schlackendeponie (Typ D) in der Gemeinde Tuggen durch den Zweckverband für die Kehrichtbeseitigung Linthgebiet bearbeitet, in welcher zukünftig die Schlacke aus der Verbrennungsanlage in Niederurnen abgelagert werden soll. Zurzeit wird diese auf einer Deponie im Kanton Uri abgelagert.

Das AfU erhebt jährlich die Abfallmengen unter anderem als Basis für die Bedarfsabschätzung des künftigen Deponievolumens. Es sammelt laufend neue Standortvorschläge für Deponien von Seiten Unternehmern, Gemeinden und Dritter. Die Vorschläge werden in der nächstfolgenden Überarbeitung der Deponieplanung evaluiert. Das AfU steht jederzeit beratend zur Verfügung und gibt vor Ort eine erste Einschätzung zu neuen Standortvorschlägen ab. Planungshilfsmittel werden auf dem Internet angeboten. Oft wird auch eine erste Projektidee zur Vorabklärung eingereicht, um eine fundierte Einschätzung und konsolidierte Stellungnahme der kantonalen und kommunalen Fachstellen zu erhalten. Weiter ist der Kanton bestrebt, die Planungs- und Bewilligungsabläufe schlank zu halten.

Umweltdepartement des Kantons Schwyz